

## **§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Errichtungsdatum**

- (1) Der Verein führt den Namen „Tabletop Magdeburg“. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet sein Name „Tabletop Magdeburg e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (5) Das Errichtungsdatum für den Verein ist der 28.02.2023

## **§2 – Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein mit Sitz in Magdeburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abgabenordnung (AO) § 52
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Tabletop-Spiele erfordern künstlerische Gestaltung in Form von Gelände- und Modellbau, sowie der Bemalung dieser. Der Verein bietet Künstlern Raum, Austausch und Plattform zum Ausdruck ihrer künstlerischen Gestaltung. Zudem werden Workshops angeboten um das Mal- und Bautalent sowie die Verwirklichung kreativer Ideen und Vorstellungen der Mitglieder zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 – Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person von mindestens 16 Lebensjahren werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Antrags. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft beginnt am ersten des Monats nach der Entscheidung. Der Aufnahmeantrag kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben.

(4) Zum Erwerb der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Ernennung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(6) Die Höhe des Jahresbeitrags sowie etwaige Gebühren für Zusatzangebote und deren Fälligkeiten werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.

## **§4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds; im Falle von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch deren Auflösung und Erlöschung;
- b. durch freiwilligen Austritt;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieds Verhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§5 – Finanzierung**

- (1) Der Tabletop Magdeburg e.V. finanziert sich aus Beiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsoring und Spenden.
- (2) Der Tabletop Magdeburg e.V. erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder nach § 4 Abs. 1.
- (3) Näheres regelt eine Beitragsordnung.

## **§6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie von diesen Gremien bestellte Beauftragte.

## **§7 – Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie findet im Regelfall im letzten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand kann entscheiden, dass eine Mitgliederversammlung virtuell stattfinden kann.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) In die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind die bis zum Versand der Einladung vorliegenden Anträge von Mitgliedern aufzunehmen. Die Mitglieder haben ab dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag sieben Tage Zeit, weitere Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Hierauf ist in der Einladung unter Nennung der Frist hinzuweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei der Geschäftsstelle. Anträge können auch Anträge auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung sein. Über Anträge der Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, siehe § 14 dieser Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, siehe § 16 dieser Satzung
- Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder Ähnliches.

(2) Jedes ordentliche Mitglied nach § 4 Abs. 1 hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, insofern keine Beitragszahlungen ausstehend sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Eine schriftliche und geheime Abstimmung über Beschlüsse durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Wahlen hat auf Forderung von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern eine geheime Abstimmung stattzufinden. Wird diese Anforderung nicht gestellt, ist eine offene Abstimmung durchzuführen.

(5) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll muss enthalten:  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;

- Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers;
- Anzahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge;
- das Abstimmungsergebnis (Anzahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen).

Dem Protokoll sind Vertretungs- und/oder Stimmrechtsvollmachten beizufügen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Versammlungsleiter.

(10) Die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Versammlungsleiter
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- d) Genehmigung der Tagungsordnung

## **§9 – Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haften in ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister jeweils allein berechtigt, den Verein zu vertreten.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann insbesondere eine Verteilung der Aufgaben auf die jeweiligen Mitglieder des Vorstands erfolgen. Abschluss, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands.

(5) Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(6) Durch den Vorstand können Arbeitskreise zur Durchführung von Projekten berufen werden. Die Mitglieder des Arbeitskreises bestimmen einen Ansprechpartner, der dem Vorstand Bericht über die Aktivitäten des Arbeitskreises erstattet.

(7) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jede Vorstandsposition wird einzeln gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bei Bedarf können innerhalb der Wahlperiode durch den Vorstand weitere Mitglieder kooptiert werden. Eine Wahlperiode entspricht zwei Kalenderjahren.

(8) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(9) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten.

(10) Tritt der Vorstand vollständig zurück, ist durch seine Mitglieder zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Vorstandswahl abzuhalten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§10 – Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§11 – Satzungsänderungen**

Die Änderung der Satzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§12 - Haftpflicht**

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Diebstähle, Sachbeschädigungen oder aus anderen Gründen entstandene Schäden in Bezug auf Vereinsveranstaltungen oder -aufträge, es sei denn, die Schäden sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens eines der Vereinsorgane verschuldet.

## **§13 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Verwendung unmittelbarer und ausschließlich gemeinnütziger Zwecke an:

*Magdeburger Tierschutzverein e.V. 1893*

*Stadtsparkasse Magdeburg*

*IBAN: DE 57 8105 3272 0034 1504 73*

*BIC: NOLADE21MDG*

## **§14 – Gender-Klausel**

In dieser Satzung ist die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt. Die männliche Form wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit verwendet.

## **§15 – Schlussbestimmungen**